

**Satzung des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer
an beruflichen Schulen in Berlin (BLBS)
in der Fassung vom 25.10.2012**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen, Landesverband Berlin e.V.“. Er wird im Folgenden als „Verband“ bezeichnet.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband vertritt die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer beruflicher Schulen in Berlin.
- (2) Der Verband stellt sich nachfolgende Aufgaben:
 1. Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und sozialen Belange des Berufsstandes und seiner Mitglieder,
 2. Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens,
 3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern an beruflichen Schulen,
 4. Unterstützung der Personalvertretungen,
 5. Bildungs- und berufspolitische Informationen seiner Mitglieder,
 6. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, soweit dies dem Verbandszweck dient,
 7. Förderung der Interessen der dem Tarifbereich angehörenden Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen. Der BLBS erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht als für sich verbindlich an.
- (3) Der Verband bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist weltanschaulich und politisch neutral und arbeitet mit gewerkschaftlicher Zielsetzung unter Ausschluss wirtschaftlichen Gewinnstrebens.
- (4) Der BLBS ist Mitglied im Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Uneingeschränkte Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der im Berliner Bildungswesen erzieherisch tätig ist, die für eine solche Tätigkeit erforderlichen Prüfungen abgelegt hat oder sich hierauf vorbereitet oder tätig war und sich im Ruhestand befindet.
- (2) Mitglied des Verbandes können Vereinigungen werden, deren Mitglieder die Bedingungen des § 2 (1) erfüllen. Die Rechte der Mitglieder dieser Vereinigungen entsprechen denen der Mitglieder nach § 2 (1).
- (3) Der Beitritt zum Verband wird schriftlich erklärt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Beitrittsmonats. Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag gemäß der durch die

Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen bzw. mit einer Einzugsermächtigung einziehen zu lassen.

- (4) Mitglieder die sich in der Verbandsarbeit besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung des BLBS zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis oder infolge Eintretens für Ziele des Verbandes, vermittelt der Verband den Mitgliedern rechtliche Beratung und Hilfe nach dem Rechtsschutzverordnungen des dbb. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Mitgliedschaft ein halbes Jahr besteht.

Eingeschränkte Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Hinterbliebene (im Sinne des BeamtVG) von verstorbenen Mitgliedern werden, sofern sie nicht selbst zu dem Personenkreis von § 2 (1) gehören, um Rechtsschutz zu erhalten, die sich mit der Klärung bzw. Feststellung der Hinterbliebenenansprüche befassen. Die Hinterbliebenen haben keine Rechte nach § 2(1) Nr. 6 bzw. § 4. Innerhalb eines Vierteljahres nach dem Todesfall muss der Beitritt erfolgen. Der Beitritt zum BLBS wird schriftlich erklärt. Die Aufnahme des Hinterbliebenen erfolgt durch Beschluss des BLBS Vorstandes. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Beitrittsmonats.

§ 4 Organe des BLBS

- (1) BLBS Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des BLBS gemäß § 2 (1). Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden; Stimmübertragung und/oder –Bündelung sind nicht zulässig.

- (2) BLBS Vorstand

Dem BLBS Vorstand gehören an:

- a.) Der/die Vorsitzende
- b.) Zwei gleichberechtigte Stellvertreter/in
- c.) Schatzmeister/ Schatzmeisterin und Geschäftsführer/ Geschäftsführerin
- d.) Schriftführer/ Schriftführerin

Vertretungsberechtigt sind der/ die Vorsitzende allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

§ 5 Aufgaben der Organe des BLBS

- (1) BLBS Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung des BLBS ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie beschließt die allgemeinen Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet über satzungsgemäß vorgelegte Anträge. Die Mitgliederversammlung des BLBS hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Wahlen gem. § 7
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung des BLBS wird mindestens einmal jährlich einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung verlangt. Die Einberufung der BLBS Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des BLBS. Die Tagesordnung wird vom BLBS Vorstand aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Vorstand es verlangt. Das weitere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des BLBS.

(2) BLBS Vorstand

Der BLBS Vorstand erledigt die laufenden Arbeiten des Verbandes entsprechend den Beschlüssen der BLBS Mitgliederversammlung. Die dem Vorstand entstehenden Aufwendungen werden ersetzt. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung als separaten Titel im Haushaltsplan.

Die Aufgaben des BLBS sind im nachfolgenden:

- 1 Der Vorstand leitet den Verband und führt dessen Geschäfte.
- 2 Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und seine/ihre präsentieren den Verband nach außen, legen die Grundsätze der Verbandsführung fest, organisieren das Aufgabenfeld arbeitsteilig, nehmen entsprechend ihrer Kompetenz Termine wahr bzw. sprechen rechtzeitig die Vertretungsregelungen ab, können einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen und Experten vorschlagen.
- 3 Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie ist für die Organisation und Abwicklung aller anfallenden Verbandsangelegenheiten verantwortlich (Schriftverkehr, Informationsverteilung, Terminplan, Öffentlichkeitsarbeit usw.).
- 4 Der Schriftführer/ die Schriftführerin erledigt den Schriftverkehr, verfasst Ergebnisprotokolle, verwaltet das Schriftgut und führt die Mitgliederkartei. Er/Sie unterstützt den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin und die anderen Vorstandsmitglieder.
- 5 der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin erledigt den gesamten Zahlungsverkehr und die Geldangelegenheiten des Verbandes. Er/ Sie verwaltet das Verbandsvermögen, erstellt den Kassenbericht (Jahresbericht) und den Haushaltsplan und überwacht die Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge.

6 Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören

- a.) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b.) Die Entscheidung über Mittel und Wege zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Durchführung,
- c.) Die Information über die Arbeit des Vorstands im Mitteilungsblatt, in der Vertreterversammlung und in der Mitgliederversammlung,
- d.) Bei Bedarf die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Koordination ihrer Arbeit,
- e.) Auswahl der Vertreter für die Verbandstage des Bundesverbandes.

7 Die Verteilung von Aufgaben innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand selbst, soweit nicht durch Satzung bestimmt.

(3) Beschlussfähigkeit der BLBS Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des BLBS ist beschlussfähig, wenn sie spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Über diese Tagesordnungspunkte muss mit 2/3 Mehrheit entschieden werden. Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, aus denen die Ergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle des Verbandes zuzusenden.

§ 6 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung des BLBS kann zusätzliche Arbeitsgruppen und Ausschüsse auf Zeit einsetzen.
- (2) Die Arbeitsgruppen und Ausschüsse bearbeiten das, in ihrem Namen bezeichnete Aufgabengebiet. Das Ergebnis ihrer Arbeit legen sie dem BLBS Vorstand vor.
- (3) Zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen und Ausschüssen sind alle Mitglieder des BLBS gefordert. Mitglieder, die in den Arbeitsgruppen und Ausschüssen mitarbeiten wollen, machen dem BLBS Vorstand eine schriftliche Mitteilung und werden zu den betreffenden Sitzungen geladen.

- (4) Die Arbeitsgruppen und Ausschüsse regeln ihre Geschäftsverteilung selbst.
- (5) Unbesetzte Ausschussämter und Arbeitsgruppen können vom BLBS Vorstand vorläufig besetzt werden.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung des BLBS wählt für 3 Jahre den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung des BLBS wählt die Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung des BLBS wählt für 3 Jahre Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Amtszeit eines von der Mitgliederversammlung des BLBS gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung des BLBS in eine Funktion gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des Ausgeschiedenen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung des BLBS das Amt des Ausgeschiedenen wahrnimmt.
- (5) Über das Wahlverfahren entscheidet, soweit nicht durch Satzung bestimmt, der Vorstand.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmberechtigt sind jeweils die Mitglieder der in § 3 genannten Organe.
- (3) Die Satzung des Verbandes kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung des BLBS geändert werden.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung des BLBS gewählten Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtsperiode mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung des BLBS abgewählt werden.
- (5) Beschlüsse zu § 8 (3) und (4) können nur gefasst werden, wenn die Behandlung der betreffenden Punkte in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Austritt aus dem BLBS besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 12 Wochen zum Jahresende.
- (2) Wer trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand schuldhaft seine Verpflichtung aus dieser Satzung in grober Weise verletzt oder in sonstiger Weise den Verbandsinteressen grob zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Die Ausschlussentscheidung trifft der BLBS Vorstand nach mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle rechte und Ansprüche an den Verband.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung des BLBS. Für den Fall einer Auflösung des Verbandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung des BLBS einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss die Auflösungsabsicht hervorgehen.
- (2) Im Falle einer Auflösung wird für das Vermögen des Verbandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung des BLBS ein Liquidator bestimmt. Der Erlös aus dem Vermögen des Verbandes wird auf die Mitglieder aufgeteilt, für die bis zum Auflösungsbeschluss der Beitrag entrichtet worden ist. Sollten die Verbindlichkeiten den Erlös übersteigen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 25.10.2012 in Kraft.
- (2) Der nach der bisher geltenden Satzung gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung des BLBS im Amt.
- (3) Die Änderung der Satzung des BLBS wurde am 25.10.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen.